

BORGMANN • LANGNER • SYDOW
Rechtsanwälte

RAe Borgmann • Langner • Sydow - Postfach 610113 - 10921 Berlin

Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin
Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

Datum 23.12.2011 Unser Zeichen [REDACTED] Bei Rückfragen [REDACTED]

Einspruch

1. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

2. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

3. der Frau [REDACTED],
[REDACTED],

4. der Frau [REDACTED],
[REDACTED],

als Vertrauenspersonen der Trägerin des Volksbegehrens

„Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin
Für eine bessere schulische Betreuung und Förderung der Kinder in der
Ganztagschule“

Einspruchsführer,

Bernd Borgmann

Annette Langner

Olav Sydow

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

in Bürogemeinschaft mit:

Thilo Schmidt

Catrin Gastberg

Anja Bothe

Mehringdamm 32
10961 Berlin

Telefon 030 / 253 77 10
Telefax 030 / 251 87 93

Email:

info@kanzlei-mehringdamm.de

Internet:

www.kanzlei-mehringdamm.de

Bürozeiten:

Mo.-Do. 9.00–13.00 Uhr

15.00–18.00 Uhr

Fr. 9.00–15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Commerzbank AG Berlin
BLZ 100 400 00
Konto 577 99 88 00

Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto 206 43-105

Berliner Volksbank eG
BLZ 100 900 00
Konto 570 587 4001

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bernd Borgmann, Annette Langner, Olav Sydow,
Mehringdamm 32, 10961 Berlin

gegen

1. den Senat von Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

2. die Landesabstimmungsleiterin des Landes Berlin,

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,

Einspruchsgegner.

Namens und laut beigefügter Vollmachten der Einspruchsführer beantragen wir,

die im Amtsblatt für Berlin vom 2. Dezember 2011 veröffentlichte Entscheidung der Landesabstimmungsleiterin vom 24. November 2011, dass

- a) **die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet worden sind.**
- b) **das Volksbegehren „Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin“ nicht zustande gekommen ist.**

aufzuheben.

Begründung:

Die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften wurden durch die Einspruchsgegner nicht beachtet.

A. Gang des Verfahrens

I. Erste Phase des Volksbegehrens

Die Einspruchsführer stellten am 19. Februar 2010 bei der Senatsverwaltung für Inneres einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens mit dem Titel:

*„Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin
Für eine bessere schulische Betreuung und Förderung der Kinder in der Ganztagsgrundschule“*

Beweis: Bd. I Bl. 1 des Verwaltungsvorganges

Herrn K [REDACTED] von der Senatsverwaltung für Inneres leitete der Antrag am 22. Februar 2010 an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zwecks Erstellung der amtlichen Kostenschätzung weiter.

Beweis: Bd. I Bl. 5 des Verwaltungsvorganges

Die Senatsverwaltung für Inneres fragte am 8. und 22. März 2010 bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach.

Beweis: Bd. I Bl. 9-10 des Verwaltungsvorganges

Daraufhin wurde jeweils mitgeteilt, dass die Bearbeitung noch andauere. Am 6. April 2010 informierte Herr K [REDACTED] von der Senatsverwaltung für Inneres die Einspruchsführer, dass die amtliche Kostenschätzung bisher noch nicht mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt werden konnte und er die Senatsverwaltung für Bildung wiederholt darauf hingewiesen habe, dass die amtliche Kostenschätzung von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 15 Abs. 1 Abstimmungsgesetz umgehend zu erstellen sei

Beweis: Bd. I Bl. 14 des Verwaltungsvorganges

Die Einspruchsführer übersandten nach Telefonaten daraufhin noch eine Klarstellung zum beabsichtigten Volksbegehren.

Beweis: Bd. I Bl. 16-17 des Verwaltungsvorganges

Auf weitere Nachfragen der Senatsverwaltung für Inneres bei der Senatsverwaltung für Bildung am 26. April und 7. Mai 2010 wurde jeweils mitgeteilt, dass dort noch an der amtlichen Kostenschätzung gearbeitet werde

Beweis: Bd. I Bl. 23 und 24 des Verwaltungsvorganges

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung übersandte den Einspruchsführern dann am 21. Mai 2010 die dortige Kostenschätzung per E-Mail.

Beweis: Bd. I Bl. 25 ff. des Verwaltungsvorganges

Die amtliche Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Inneres wurde dann den Einspruchsführern am 28. Mai 2010 übersandt.

Beweis: Bd. I Bl. 34 des Verwaltungsvorganges

Die Einspruchsführer starteten daraufhin am 1. Juni 2010 die Unterschriftensammlung für die erste Phase des Volksbegehrens und stimmten mit der Senatsverwaltung für Inneres die Übergabe der Unterschriftensammlung für den 30. November 2010 ab.

Beweis: Bd. I Bl. 52 des Verwaltungsvorganges

Am 30. November 2010 um 13.00 Uhr übergaben die Einspruchsführer dann der Senatsverwaltung für Inneres den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und die gesammelten Unterschriften

Beweis: Bd. I Bl. 61 ff. des Verwaltungsvorganges

Die Senatsverwaltung für Inneres informierte am 1. Dezember 2010 die Bezirkswahlämter und bat diese, die Unterschriftslisten am 2. Dezember 2010 bei der Senatsverwaltung für Inneres abzuholen

Beweis: Bd. I Bl. 69 des Verwaltungsvorganges

Gemäß § 17 Abs. 1 AbstG hatte die Senatsverwaltung für Inneres eine Prüfungsfrist von 15 Tagen, welche vorliegend am 15. Dezember 2010 ablief.

Die Bezirksämter hatten nach Erhalt der Unterlagen gemäß § 17 Abs. 3 Abstimmungsgesetz eine Frist von 15 Tagen zur Überprüfung der gültigen Unterschriften, welche somit am 17. Dezember 2010 ablief. Die Mitteilungen aller Bezirkswahlämter über die Zahl der gültigen Unterschriften lag aber erst fünf Tage nach Fristablauf am 22. Dezember 2010 vor

Beweis: Bd. I Bl. 92 des Verwaltungsvorganges

Gemäß § 17 Abs. 6 Abstimmungsgesetz hatte der Senat ab diesem Zeitpunkt spätestens innerhalb von 15 Tagen die Entscheidung über seinen Standpunkt oder über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens zu treffen. Dies wäre vorliegend der 6. Januar 2011 gewesen.

Der Senat beschloss aber erst in der Sitzung vom 11. Januar 2011 den von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegten Bericht über das Volksbegehren.

Beweis: Bd. I Bl. 106-114 + 129 des Verwaltungsvorganges

Darin lehnte der Senat den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens ab und leitete den begehrten Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus weiter.

Das Abgeordnetenhaus hat den begehrten Gesetzentwurf nicht in der 4-Monatsfrist von § 17 Abs. 7 Abstimmungsgesetz bis 11. Mai 2011 angenommen.

II. Zweite Phase des Volksbegehrens

Die Einspruchsführer beantragten daraufhin am 10. Juni 2011 die Durchführung des Volksbegehrens bei der Senatsverwaltung für Inneres.

Beweis: Bd. I Bl. 140 ff. des Verwaltungsvorganges

Dieser Termin wurde intern bereits von der Senatverwaltung für Inneres, dort Hr. K [REDACTED], mit dem Leiter der Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2) vorbereitet. Hr. K [REDACTED] übersendete am 8. Juni 2011 per email einen Entwurf für den Unterschriftenbogen zum Volksbegehren, der mit dem Titel

*Unterschriftenbogen für die Zustimmung zum
Volksbegehren über die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern
„Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin“*

versehen war.

Beweis: Email der Senatsverwaltung für Inneres vom 8. Juni 2011,
Bd. II Bl. 1 des Verwaltungsvorganges

Bei der Abgabe der Unterlagen wurden die Einspruchsführer zu einem persönlichen Gespräch mit Herrn K [REDACTED] und Frau J [REDACTED], Mitarbeitern der Senatverwaltung für Inneres, geführt.

Beweis: Zeugnis der Einspruchsführer zu 1., zu 3., zu 4. und des Herrn [REDACTED] zu laden über den Einspruchsführer zu 1.

In diesem Gespräch wurden zunächst die Unterlagen entgegengenommen. Herr K [REDACTED] teilte dann mit, dass er gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Beratungsgespräch des Senates durchzuführen habe, welches eigentlich vor Abgabe des Antrages erfolgen müsse.

Dieses Angebot nahmen die Einspruchsführer gerne an und wiesen auf ihre besonderen Interessen an der Gestaltung der Unterschriften- und Informationsbögen hin.

Zur Überraschung der Einspruchsführer stellte Herr K [REDACTED] bereits den Entwurf des Unterschriftenbogens vor, der im Kopf zweizeilig war. Das Gespräch zur Ausgestaltung des Bogens war den Einspruchsführern nicht im Vorfeld angekündigt worden, sodass die Einspruchsführer sich darauf auch nicht vorbereiten konnten. Diese waren vom Vorgehen des Hr. K [REDACTED] daher nicht nur überrascht, sondern auch überrumpelt.

Auch der gesetzliche Sachverhalt bezüglich der Kurzbezeichnung nach § 22 AbstG war den Einspruchsführern nicht bekannt gegeben worden, ebenso wenig, welche Auswirkungen die Kurzbezeichnung auf die amtl. Bekanntmachung hätte.

Herr K [REDACTED] stellte es im Gespräch so dar, dass die Trägerin frei wählen könne, welche Kurzbezeichnung sie für das Volksbegehren nehme.

Die Trägerin wollte den Titel der Initiative,

„Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsgrundschule, 1+ für Berlin“

entweder nur auf dem Adressenfeld des Trägers rechts oben einbauen oder ganz darauf zu verzichten und eine neue Kurzbezeichnung wählen, über die sie noch nachdenken und der Verwaltung in den nächsten Tagen zukommen lassen wollte.

Herr K [REDACTED] sicherte den Einspruchsführern zu, dass Änderungen an den zu erstellenden amtlichen Unterschriftenlisten und -bögen möglich seien.

Beweis: wie vor

Die Einspruchsführer machten noch ein paar handschriftliche Änderungen auf dem von Hr. K [REDACTED] vorgelegten Entwurf, wobei insbesondere der von Herrn K [REDACTED] aufgenommene Name der Initiative,

„Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsgrundschule, 1+ für Berlin“

von Ihnen durchgestrichen und durch die Internetadresse

www.volksbegehren-grundschule.de

ersetzt wurde.

Beweis: Bd. I Bl. 144-145 des Verwaltungsvorganges

Hr. K [REDACTED] nahm die gewünschten Änderungen vor und übersandte diesen am 10. Juni 2011 um 14:16 Uhr an Hr. B [REDACTED].

Beweis: Bd. II Bl. 6-7 des Verwaltungsvorgangs

In dem Gespräch mit Hr. K [REDACTED] wurden von den Einspruchsführern insbesondere auf die Notwendigkeit ausreichenden Platzes für die handschriftlichen Eintragungen in den Unterschriftenlisten und -bögen, die Bedeutung der Rücksendeadresse und die Bedeutung des Titels des Volksbegehrens in der zweiten Phase erörtert und alle notwendigen Änderungen festgehalten.

Beweis: Zeugnis der Einspruchsführer zu 1., zu 3., zu 4. und des Herrn [REDACTED] zu laden über den Einspruchsführer zu 1.

Im Anschluss daran hat die Senatsverwaltung für Inneres mit Schreiben vom 10. Juni 2011 die weitere Bearbeitung der zuständigen Einspruchsgegnerin zu 2) übertragen.

Beweis: Bd. I Bl. 146 des Verwaltungsvorganges

Am 14. Juni 2011 teilte Herr K [REDACTED] den Einspruchsführern mit, dass Herr B [REDACTED] vom Büro der Einspruchsgegnerin zu 2) für die Durchführung des Volksbegehrens zuständig sei.

Beweis: Bd. I Bl. 148 des Verwaltungsvorganges

Am gleichen Tag übersandte die Senatsverwaltung für Inneres auch der Senatsverwaltung für Bildung der Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens nebst Entwürfen der Senatsverwaltung für Inneres für den amtlichen Unterschriftsbogen und die amtliche Unterschriftenliste.

Beweis: Bd. I Bl. 149 ff. des Verwaltungsvorganges

Herr B [REDACTED] von der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin übersandte dem Einspruchsführer zu 1. am Freitag, den 17. Juni 2011, den Text der Amtsblattveröffentlichung und den Unterschriftsbogen und die Unterschriftenliste.

Der Titel lautete dort:

„Volksbegehren über die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“

Beweis: Email der Leiters der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin vom 17. Juni 2011 nebst Anlagen, (Bd. I Bl. 154 ff. des Verwaltungsvorganges)

Am Montag, den 20. Juni 2011, nahm der Einspruchsführer zu 1) per E-Mail Kontakt mit Herrn B [REDACTED] auf und teilte mit, dass der von ihm entworfene Titel des Volksbegehrens nicht dem Inhalt des Volksbegehrens entspreche und es dabei nicht nur um die Betreuung, sondern auch um die Förderung gehe. Deshalb bat er ihn die Formulierung aus dem anliegend beigefügten Bogen zu übernehmen:

„Volksbegehren für eine bessere schulische Förderung und Betreuung von Grundschulkindern in Berlin“

Des Weiteren wies er ihn darauf hin, dass sowohl der Name des Trägers als auch die Namen der Vertrauensleute des Trägers entfernt wurden, was ebenfalls nicht gewollt gewesen sei. Er bat um Übersendung einer Korrektur zur Freigabe.

Beweis: E-Mail des Einspruchsführers zu 1) vom 20.06.2011 um 9:43 Uhr (Bd. I Bl. 164 ff. des Verwaltungsvorganges)

Daraufhin antwortete Herr B [REDACTED] am 20.06.2011 per E-Mail um 13.13 Uhr:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

anbei sende ich Ihnen die geänderten Vordrucke. Erfreulicherweise kann die Amtsblattredaktion Änderungen, die dort heute eingehen noch berücksichtigen. Der Titel des Volksbegehrens lautet jetzt, unter Berücksichtigung Ihrer E-Mail: Volksbegehren über die schulische Förderung und Betreuung von Grundschulkindern in Berlin.

Wie ich Ihnen mitgeteilt hatte, handelt es sich bei den Unterschriftenlisten und –bögen um amtliche Dokumente, die von der Landesab-

stimmungsleiterin erstellt werden. Der Titel des Volksbegehrens muss deshalb neutral sein. Ihre Internetadresse steht unter „Namen und Anschrift der Trägerin“.

Wie Sie sehen, habe ich Ihre Änderungswünsche bei „Name und Anschrift der Trägerin“ ebenfalls berücksichtigt. Lediglich bei „wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens“ habe ich den 1. Satz gestrichen, da dies eine Aussage ist, die mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hätte abgesprochen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED] B [REDACTED]“

Beweis: E-Mail des Leiters der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin Berlin vom 20.06.2011 um 13.13 Uhr, Bd. II. Bl. 22 des Verwaltungsvorgangs

Der Einspruchsführer zu 1) antwortete daraufhin mit der E-Mail vom 20.06.2011:

“Sehr geehrter Herr B [REDACTED],

*Ihr Bogen ist leider nach wie vor für uns inakzeptabel, da der Titel nicht dem entspricht, was das Volksbegehren zum Inhalt hat, der Inhalt des Volksbegehrens ist eine Verbesserung genauso wie die „**Offenlegung der Verträge**“ man zuletzt gefordert hat, fordern wir die **Verbesserung der schulischen Förderung und Betreuung von Grundschulkindern in Berlin**. Sie verändern den Titel eigenmächtig ohne Rechtsgrundlage gegen die wir uns ggf. zur wehr setzen müssen.*

Anbei nochmals unser Vorschlag für Sie zur Kenntnis- und Übernahme.“

Beweis: Email des Einspruchsführers zu 1. vom 20.06.2011 um 13:42 Uhr (Bd. II Bl. 26 des Verwaltungsvorganges)

Dies ergänzte der Einspruchsführer zu 1. noch mit Email vom 20. Juni 2011 um 14:35 Uhr wie folgt:

„Sehr geehrter Herr B [REDACTED],

- > Der Satz, der vor den vier Forderungen steht ist notwendig, um die
- > Forderungen im Kontext des Willens der Träger verstehen zu können.
- > Alleine die Forderungen darzustellen ist nicht ausreichend.
- > Sinnhaftigkeit kann erst dadurch erreicht werden, die Forderungen in
- > Zusammenhang mit der Situation der Berliner Schulen zu stellen.
- > Genau dies verfolgt der eingefügte Satz: Die Förderung und Betreuung
- > der Grundschulkinder an den Berliner Grundschulen ist wesentlicher
- > Teil der Schulreform, dieses gilt für den Unterricht und auch für
- > alle anderen Angebote.
- >
- > Dieser Satz ist zudem eine Zusammenfassung der Begründung der
- > Gesetzesänderung auf dem Unterschriftsbogen der ersten Phase, dort
- > die Absätze 1 und zwei in Spalte 2.
- >
- > Die Reduktion auf die vier Forderungen ohne Bezug zur Schule verzerrt
- > die Inhalte. Ganztagschule in Berlin besteht immer aus Hort und
- > Schule. Genau dort setzt die Gesetzesänderung an. Eine amtliche
- > Darstellung eines Volksbegehrens, die diese Inhalte entfremdet,
- > widerspricht dem inhärenten Wesen des Antrags. Der Bürger, der über
- > diesen Antrag abzustimmen hat, ist demnach nicht ausreichend
- > informiert, was der Aufgabe der Landeswahlleiterin widerspricht. Auch
- > ist die Senatsverwaltung bereits angehört worden, die Frist dafür ist
- > abgelaufen.
- >
- > Wir schlagen deshalb vor den Vorgang an die Innenverwaltung zurück
- > zu
- > überweisen, um eine falsche Veröffentlichung im Amtsblatt abzuwenden.
- > Die Trägerin des Volksbegehrens behält sich vor, entfremdende
- > Darstellungen des Antrages richtig stellen zu lassen, wozu die Träger
- > eindeutig einen Rechtsanspruch haben.
- >
- Es heißt natürlich auch FÜR und nicht ÜBER

Volksbegehren für die Verbesserung der schulischen Förderung und Betreuung von Grundschulkindern in Berlin, da das Volksbegehren genau dafür steht und nicht zur Wahl hat, dagegen oder dafür zu sein, was das ÜBER impliziert.

Unterschreibt der Bürger diesen Bogen ist er FÜR die Verbesserung der schulischen

Förderung ein ÜBER macht keinen Sinn..

Beste Grüsse

██████████“

Beweis: Email des Einspruchsführers zu 1. vom 20.06.2011 um 14:35 Uhr (Bd. II Bl. 30 des Verwaltungsvorganges)

Hilfsweise schlug der Einspruchsführer zu 1. mit email vom 20. Juni 2011 um 14.58 Uhr dann noch vor:

„Sehr geehrter Herr B ████████,

Falls Sie sich nicht auf den 1. Vorschlag von uns einigen können, dann machen Sie es bitte so, wie bei dem Antrag zum Volksbegehren

Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin

Für eine bessere schulische Betreuung und Förderung der Grundschulkindern in Berlin

siehe beigefügten Antrag

Beste Grüsse

██████████“

Beweis: Email des Einspruchsführers zu 1. vom 20.06.2011 um 14:58 Uhr (Bd. II Bl. 32 des Verwaltungsvorganges)

Herr B ████████ schrieb daraufhin am 20.06.2011 um 17.49 Uhr:

„Sehr geehrter Herr ████████,

in der Amtsblattveröffentlichung lautet der Titel des Volksbegehrens:

„Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin“.

Der Titel ist also identisch mit dem, den Sie im Schreiben an Se-InnSport am 10.06.2011 angegeben hatten.

Die Unterschriftenlisten und –bögen gehen am Montag der kommenden Woche in Druck, so dass wir den „wesentlichen Inhalt“ noch nicht heute abschließend entscheiden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED] B [REDACTED]“

Beweis: E-Mail des Leiters der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin Berlin vom 20.06.2011 um 17.49 Uhr
(Bd. II. Bl. 35 des Verwaltungsvorgangs)

Der Einspruchsführer zu 1) fragte daraufhin am 21.06.2011 per email:

„Sehr geehrter Herr B [REDACTED],

nach Ihrer letzten Mail gehe ich davon aus, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt im Titel folgenden Text hat

„Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin

Für eine bessere schulische Betreuung und Förderung der Grundschul Kinder in Berlin

Bitte bestätigen Sie uns dies.

Beste Grüße

[REDACTED]“

Beweis: email des Einspruchsführers zu 1) vom 21.06.2011 um 11.39 Uhr (/Bd. II Bl. 36 des Verwaltungsvorgangs)

Daraufhin antwortete Herr B [REDACTED] am 21.06.2011:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Titel des Volksbegehrens im Amtsblatt lautet so, wie ich Ihnen das gestern mitgeteilt habe und wie Sie das bei SenInnSport am 10.06.2011 beantragt hatten:

„Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin.“

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED] B [REDACTED]“

Beweis: E-Mail des Leiters der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin Berlin vom 21.06.2011 um 17.39 Uhr (Bd. II Bl. 37 des Verwaltungsvorgangs)

Die Bekanntmachung vom 20.06.2011 wurde im Amtsblatt von Berlin am 24.06.2011 veröffentlicht und den Einspruchsführern am 27. Juni 2011 übersandt.

Beweis: Bd. II Bl. 45-46 des Verwaltungsvorgangs

Es ist dabei festzustellen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt falsch ist. Im Amtsblatt wurde angegeben, dass die Bekanntmachung des Volksbegehrens „Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin“ am 16. Juni 2011 erfolgt sei. Tatsächlich wurde am 16. Juni 2011 jedoch als Titel der Veröffentlichung „Volksbegehren über die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ bei der Bekanntmachung verwendet.

Beweis: Bd. I Bl. 154 ff. des Verwaltungsvorgangs

Der im Amtsblatt am 24. Juni 2011 verwendete Titel wurde erst nachträglich am 20. Juni 2011 geändert. Dies ergibt sich eindeutig aus dem email-Schreiben des Hr. B [REDACTED] vom 20. Juni 2011 um 13.13 Uhr.

Beweis: Bd. II Bl. 22 des Verwaltungsvorgangs

Es ergibt sich dies weiterhin auch aus der email der Fr. [REDACTED] D [REDACTED] von der Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2) am 17. Juni 2011 um 10.48 Uhr an Hr. [REDACTED] F [REDACTED] von der Redaktion des Amtsblattes. Darin schreibt Fr. D [REDACTED]:

„Sehr geehrter Herr F [REDACTED],

wie besprochen sende ich Ihnen den Text mit den Korrekturen. Besteht die Möglichkeit, dass wir vorab noch einen Probedruck bekommen? Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED] D [REDACTED]“

Beweis: email der Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2) vom 17. Juni 2011 um 10:48 Uhr, Bd. II Bl. 66 des Verwaltungsvorgangs

Im Anhang war als Überschrift für die Bekanntmachung der Einspruchsgegnerin zu 2) im Amtsblatt noch

Volksbegehren über die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

aufgeführt.

Beweis: Bd. II Bl. 67 des Verwaltungsvorgangs

Im Nachgang dazu schrieb die Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2) am 17. Juni 2011 um 15:32 Uhr nochmals an Herrn [REDACTED] F [REDACTED] von der Redaktion des Amtsblattes:

„Hallo Herr F [REDACTED],

eventuell müssen wir auf der ersten Seite noch einmal in der Überschrift (gleich nach "Die Landesabstimmungsleiterin") die Bezeichnung des Volksbegehrens ändern.

*Wahrscheinlich ändert sich der Titel in:
Volksbegehren über die Ganztagsförderung und Betreuung von
Grundschulkindern
Es ist aber noch nicht ganz sicher. Ich melde mich am Montag noch
einmal bei Ihnen.*

Mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag
[REDACTED] D [REDACTED]*

Beweis: email der Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2) vom
17. Juni 2011 um 15:32 Uhr, Bd. II Bl. 71 (unterer Teil]
des Verwaltungsvorgangs

Hr. F [REDACTED] von der Redaktion des Amtsblattes übersendete dann den entsprechend geänderten Vordruck mit email vom 20. Juni 2011 um 07.23 Uhr an die Geschäftsstelle der Einspruchsgegnerin zu 2).

Beweis: email der Redaktion des Amtsblattes vom
20. Juni 2011 um 07:23 Uhr, Bd. II Bl. 71 (oberer Teil] ff.
des Verwaltungsvorgangs

Die veröffentlichte Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24. Juni 2011 stammte somit nicht vom 16. Juni 2011, sondern vom 20. Juni 2011. Es dürfte sich dabei sogar um einen strafrechtlichen relevanten Vorgang handeln (vgl. § 348 StGB).

Der Einspruchsführer zu 1. übersandte mit emails vom 24. Juni 2011 den Hinweisbogen zum Volksbegehren an Hr. B [REDACTED] und bat um Übersendung der Entwürfe für Unterschriftsbogen und –liste. Diese Bitte wiederholte er mit email vom 27. Juni 2011.

Beweis: Bd. I Bl. 170-171 des Verwaltungsvorganges

Am 27. Juni 2011 übersendete Hr. B [REDACTED] die Entwürfe der Vordrucke für das Volksbegehren an die Einspruchsgegnerin zu 2). Darin führt er u.a. aus:

„Herr [REDACTED] hatte mich heute angerufen und deutlich gemacht, dass er mit diesen Entwürfen nicht einverstanden sein wird – ich hatte ihm gesagt, dass wir als Titel weiterhin „Grundschulkind, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin“ und sein heute übersandtes Dokument nicht berücksichtigt haben.

Ich könnte mir vorstellen, dass wir ihm auf dem Unterschriftsbogen und der –liste dahingehend entgegen kommen, dass wir hinter „..., 1 + für Berlin“ innerhalb der Klammer noch einen Satz aufnehmen, z.B. „für eine bessere schulische Betreuung und Förderung der Grundschulkind in Berlin“, wie er das letzten Montag für die Amtsblattveröffentlichung gefordert hatte.“

Beweis: E-Mail des Leiters der Geschäftsstelle der Landeshauptstadt Berlin vom 27.06.2011, Bd. I Bl. 173 des Verwaltungsvorgangs

Der Einspruchsführer zu 1) wendete sich mit email vom 28.06.2011 an Hr. K [REDACTED] und Hr. B [REDACTED]: Darin schrieb er:

Sehr geehrter Herr K [REDACTED], sehr geehrter Herr B [REDACTED],

nachdem wir Ihnen ausführlich und durch eigene Ihnen übersandte Dokumente dargestellt haben, was die Trägerin des Volksbegehrens Grundschule an Informationen auf den Unterlagen dargestellt haben möchte, mussten wir feststellen, dass sowohl in der amtlichen Veröffentlichung als auch an allen Schriftsachen erhebliche Änderungen vorgenommen wurden. Diese Änderungen verzerren die Aussagen der Trägerin und dienen nicht der Unterstützung zur Verbreitung von Informationen gemäß dem Willen der Trägerin und auch nicht gemäß dem inneren Sinn des Antrags.

Wir haben Sie, Herr B [REDACTED], mehrfach auf die sinnentstellende Wirkung Ihrer eigenmächtig ausgeführten Änderungen hingewiesen. Hiermit widersprechen wir der Veröffentlichung im Amtsblatt und der bisher von Ihnen uns vorgelegten Ausfertigung der Unterschriftsbögen und des Informationsblattes.

Besonders die Unterschriftenliste stellt eine Behinderung des Volksbegehrens dar, denn der vorgesehene Raum für die Einträge der Unterstützer ist viel zu klein. Es ist zu erwarten, dass dadurch eine hohe Zahl unleserlicher Unterstützerunterschriften evoziert wird. Wir hatten aus diesem Grund bereits eine Version mit zweizeiligem Unterschriftsfeld zur Verfügung gestellt, welches uns in dieser Form vom Senat als Muster zur Verfügung gestellt war.

Nach einer Vorprüfung unseres Rechtsschutzbedürfnisses gehen wir davon aus, dass es für die erfolgten Eingriffe in die Belange der Trägerin keine Rechtsgrundlage gibt.

Zur Abwendung weiterer Maßnahmen möchten wir ein Gespräch mit Ihnen im Beisein unseres Rechtsbeistandes vorschlagen, mit Frist bis spätestens 1. Juli 2011 um 12.00 Uhr.

Beste Grüsse

Beweis: E-Mail des Einspruchsführers zu 1. vom 28.06.2011,
Bd. I Bl. 182 des Verwaltungsvorgangs

Hr. B. [REDACTED] übersendete am 30. Juni 2011 den Entwurf eines Schreibens an den Einspruchsführer zu 1. an die Einspruchsgegnerin zu 2).

Beweis: Bd. I Bl. 183-184 des Verwaltungsvorgangs

Diese antwortete darauf mit email vom 30. Juni 2011:

*„Hallo Herr B. [REDACTED],
ich habe Herrn [REDACTED] in einem längeren Telefonat erläutert, dass weder eine Änderung / Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt (wie von ihm verlangt!) noch eine Änderung der amtlichen Unterschriftenlisten in Betracht kommt. Er zeigte sich nicht einsichtig und wird voraussichtlich Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Ich habe ihm erklärt, dass er eine schriftliche Antwort auf seine Nachricht vom 28.6. nun nicht mehr erhält.*

Das weitere Vorgehen warten wir nun gelassen ab.“

Beweis: E-Mail der Einspruchsgegnerin zu 2) vom 30. Juni 2011,
Bd. I Bl. 185 des Verwaltungsvorgangs

Weitere Kommunikation der Einspruchsgegner mit den Einspruchsführern gab es danach nicht mehr.

Es ist danach offenkundig, dass die Entscheidungen über den Titel der amtlichen Veröffentlichung und des amtlichen Unterschriftsbogen und der amtlichen Unterschriftliste für das Volksbegehren von der Einspruchsgegnerin zu 2) ohne sachliche Begründung oder Notwendigkeit und entgegen dem wiederholt erklärten Willen der Trägerin so festgelegt wurde, dass daraus das Anliegen des Volksbegehrens absolut nicht erkennbar war.

In der Woche vom 4. bis 8. Juli 2011 wurden dann die amtlichen Unterlagen an die Einspruchsführer übersendet, wobei diese feststellen mussten, dass auf dem Unterschriftsbogen die Benennung der Rücksendeaderesse fehlte und auf dem Informationsblatt die Telefonnummer des Trägers falsch war. Auf entsprechenden Hinweis wurden zwar die Informationsblätter neu hergestellt, die Unterschriftsbögen blieben jedoch unkorrigiert, was im weiteren Verlauf der Unterschriftensammlung zu einem großen Problem wurde, da viele Bürger nicht wussten, wo sie die Unterschriftsbögen abgeben sollten. Die Einspruchsführer erhielten dazu viele Anrufe und E-Mails.

Die Einspruchsführer beantragten daraufhin eine einstweilige Anordnung durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin am 05.07.2011, der unter dem Geschäftszeichen: VerfGH 77 a/11 geführt wurde. Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am 08.09.2011 zurück, da die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung nicht erfüllt seien. Die §§ 42 a, 55 Abs. 3 VerfGHG würden keine Grundlage für einen Eingriff des Verfassungsgerichtshof in ein laufendes Volksbegehren bieten. Insofern müssen Fehler nachträglich im Einspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Der Start der Unterschriftensammlung war am 11.07.2011 und somit kurz nach Beginn der Sommerferien, welche noch bis zum 12.08.2011 andauerten.

Bei verschiedenen Stichproben stellten die Einspruchsführer dann während der Unterschriftenphase fest, dass die amtlichen Auslegestellen die Unterschriftsbögen keinesfalls auslegten, sondern erst nach Aufforderung aushändigten. Teilweise musste dazu eine Wartemarke gezogen werden oder sich in eine Schlange am Informationsschalter gestellt werden, um an die ausgelegten Unterschriftsbögen zu gelangen. Ebenso waren einige Auslegestellen auch nicht ausreichend gekennzeichnet. Erst nach vielen Interventionen änderte sich bei einigen Auslegestellen das Verfahren. Bis zum Schluss war aber nicht allen Auslegestellen eine niederschwellige Möglichkeit gegeben, eine Unterschrift zu leisten.

Am 11.10.2011 wurden von den Einspruchsführern etwa 38.000 Unterschriften ausgehändigt. Die Einspruchsgegnerin zu 2) machte dann danach am 24.11.2011 bekannt, dass 172.752 Personen dem Volksbegehren hätten zustimmen müssen. Es seien 32.022 Eintragungen gültig gewesen, was weniger als die erforderliche Anzahl sei.

Sie stellte darüber hinaus fest, dass die für das Volksbegehren geltend gemachten Vorschriften beachtet worden seien und das Volksbegehren „*Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1 + für Berlin*“ nicht zustande gekommen sei. Dies wurde im Amtsblatt von Berlin am 2. Dezember 2011 veröffentlicht.

Dagegen richtet sich der zulässige und begründete Einspruch der Einspruchsführer.

B. Einspruch

I. Zulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch ist zulässig. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 sind Erklärungen nur verbindlich, wenn diese von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Vorliegend erheben ausweislich der beigefügten Vollmachten vier Vertrauenspersonen den Einspruch.

Dieser ist auch innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einspruchsgegnerin zu 2) am 24. November 2011 erhoben worden und somit rechtzeitig im Sinne von § 41 Abs. 2 AbstG.

II. Begründetheit des Einspruchs

Der Einspruch ist auch begründet. Die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften, insbesondere die Verfahrensvorschriften wurden nicht eingehalten, wobei sich die Verfahrensverstöße auf das festgestellte Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben können.

Das Abstimmungsverfahren war durch eine Vielzahl von Verfahrensverstößen gekennzeichnet, die massiven Einfluss auf das Abstimmungsverfahren hatten.

1. Verletzung der Neutralitätspflicht

Im Rahmen des Volksgesetzgebungsverfahrens besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Volksgesetzgeber und den beteiligten Behörden. Dem Volksgesetzgeber obliegt die Verantwortung für die Information und die Werbung für das Volksbegehren (vgl. VerfGH, Beschluss vom 18.05.2000, Geschäftszeichen 78/99).

Die Werbung für das zur Abstimmung anstehende Sachbegehren ist in erster Linie Sache des Trägers des Volksbegehrens, während der Staat insoweit zur Neutralität verpflichtet ist. Außerdem können auch von den Stimmberechtigten selbst gewisse Anstrengungen erwartet werden; denn wenn das Volksbegehren im Rahmen einer unmittelbaren demokratischen Willensbildung selbst gesetzinitiativ tätig werden will, setzt dies notwendiger Weise die Bereitschaft voraus, sich mit dem betreffenden Sachbegehren und den Möglichkeiten, seine Unterstützung dafür zum Ausdruck zu bringen, vertraut zu machen (vgl. VerfGH des Landes Berlin, Beschluss vom 18.05.2000, Aktenzeichen 78/99 – zitiert nach Juris, dort Rd.-Nr. 44 m.w.N.).

Die „Entscheidung“ der Verfassung für eine Volksgesetzgebung neben den Gesetzgebungsakten des Parlaments (Art. 60 Abs. VVB) ist bei der Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens zu berücksichtigen; die Auslegung und Anwendung der insoweit einfachgesetzlich erlassenen Vorschriften muss der Bedeu-

tung der verfassungsrechtlich eingeräumten politischen Handlungsmöglichkeiten der stimmberechtigten Staatsbürger gerecht werden. Die Durchführung des Volksbegehrens wie eines anschließenden Volksentscheids liegt grundsätzlich in der Hand des Staates. Dieser muss einem zulässigen (vgl. Art. 62 Abs. 1 und 5 VVB) – Volksbegehren seinem Verwaltungsapparat zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens zur Verfügung stellen. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen muss dabei sichergestellt sein, dass das Verfassungsinstitut der Volksgesetzgebung auch praktisch erfolgreich Anwendung finden kann; dies schließt unbillige Erschwerungen der Eintragungsmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden von Rechts wegen aus (vgl. VerFGH des Landes Berlin, Beschluss vom 18.05.2000, Aktenzeichen 78/99 – zitiert nach Juris, dort Rd.-Nr. 32 m.w.N.).

Sowohl die Neutralitätspflicht, als auch die Verpflichtung, unbillige Erschwerungen der Eintragungsmöglichkeiten auszuschließen, haben die Einspruchsgegner vorliegend verletzt.

*a) Amtliche Bekanntmachung und Titel des amtlichen Unterschriftsbogen
und der amtlichen Unterschriftsliste*

Die Entscheidungsfreiheit ist insbesondere dann gefährdet, wenn Staatsorgane in amtlicher Funktion und damit unter Berufung auf ihre besondere Sachkompetenz über für die Meinungsbildung wesentliche Punkte falsch informieren (vgl. Beschluss des VerFGH vom 27.10.2008, Aktenzeichen 86/08 – zitiert nach Juris, dort Rd.-Nr. 63).

Die Einspruchsgegnerin zu 2) hat vorliegend den Namen der Trägerin als Überschrift für die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens und auch für den amtlichen Unterschriftsbogen und die amtliche Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren verwendet. Dafür gibt es nicht nur keine sachliche Begründung oder Notwendigkeit, dies erscheint gerade zu willkürlich.

Bei dem Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben „*Schluss mit Geheimverträgen – wir Berliner wollen unser Wasser zurück*“ wurde ohne Weiteres der vom Berliner Wasser-tisch als Trägerin angegebene Name des Volksbegehrens verwendet.

Bei dem Volksbegehren *„Wir wollen Wahlfreiheit“ für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!*“ wurde ebenfalls der von der Trägerin Pro Reli e.V. gewünschte Name für das Volksbegehren verwendet.

Die Überschrift für das Volksbegehren ist – was den Einspruchsgegnern natürlich genauestens bekannt ist – von entscheidender Bedeutung für die Sammlung von Unterschriften. Ein Großteil von Unterschriften kommt dadurch zustande, dass die Unterschriftenlisten und -bögen ohne nähere Erklärung weitergegeben und mitgenommen werden.

Die nichtssagende und irreführende Überschrift Volksbegehren *„Grundschulkinder, Leben und Lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin“* besagt über das Anliegen des Volksbegehrens praktisch nichts aus.

Darin liegt auch ein Verstoß gegen § 22 Abs. 3 Nr. Abstimmungsgesetz, wonach jede Unterschriftenliste und jeder Unterschriftenbogen eine dem Gegenstand des Volksbegehrens möglichst genau beschreibende Kurzbezeichnung zu enthalten hat.

Die Absurdität der Verwendung des Namens der Trägerin als Überschrift in der amtlichen Veröffentlichung und dem Unterschriftenbogen und der Unterschriftenliste lässt sich aus einem einfachen Vergleich mit anderen Volksbegehren erkennen, wie z.B. über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben *„Schluss mit Geheimverträgen – wir Berliner wollen unser Wasser zurück“* und dem Volksbegehren *„Wir wollen Wahlfreiheit“ für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!*“ erkennen.

Hätte die Einspruchsgegnerin zu 2) dort den Namen der Träger verwendet, hätten diese Volksbegehren *„Berliner Wassertisch“* bzw. Volksbegehren *„Pro Reli e.V.“* geheißen.

Gleiches gilt auch für das Volksbegehren *„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“*, das *„Volksbegehren über die Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten“* und das Volksbegehren *„Schluss mit der Rechtschreibreform“*, bei denen die amtlichen Unterschriftenlisten und -bögen den Einspruchsführern nicht zur Verfügung standen.

In allen diesen Fällen wurden schlagwortartige und treffende Kurzbezeichnungen verwendet, die den Inhalt des Volksbegehrens genau wieder gaben. Unter Zugrundelegung dieser Vergleichsbeispiele aus allen bisher durchgeführten Volksbegehren in der zweiten Phase hätte vorliegend der von den Einspruchsführern vorgeschlagene Titel

„Volksbegehren für eine bessere schulische Förderung und Betreuung von Grundschulkindern in Berlin“

oder

„Unsere Grundschulen sollen besser werden!“

gewählt werden müssen.

Aus dem oben unter A.II. aufgezeigten Ablauf der Ereignisse in der zweiten Phase des Volksbegehrens ist auch deutlich zu erkennen, dass ohne Weiteres die Möglichkeit bestand, auch für das vorliegende Volksbegehren eine solche schlagwortartige und treffende Kurzbezeichnung für das Volksbegehren zu verwenden. Dies wurde jedoch offenkundig durch die Einspruchsgegnerin zu 2) persönlich verhindert.

Dies ist sehr deutlich aus dem Inhalt der E-Mail der Einspruchsgegnerin zu 2) vom 30.06.2011 an den Leiter ihrer Geschäftsstelle erkennbar. Den Einspruchsführern wurde noch nicht einmal eine Begründung für dieses Vorgehen mitgeteilt.

Aus Sicht der Einspruchsführer stellt sich die Frage, ob der irrationalen Handlungsweise der Einspruchsgegnerin zu 2) ein persönliches Motiv zugrunde lag.

Die Trägerin des streitgegenständlichen Volksbegehrens hatte im Februar 2008 bereits das Volksbegehren „KitaKinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ initiiert.

Darin wurde eine Änderung des Kindstagesförderungsgesetzes vorgeschlagen. Für den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens wurden dabei bereits in der ersten Phase über 66.000 Stimmen gesammelt.

Der Senator für Inneres stellte die Unzulässigkeit des Volksbegehrens fest, wogegen die Einspruchsführer ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin einreichten. Der Verfassungsgerichtshof erklärte dann am 06. Oktober 2008 das Volksbegehren für zulässig.

Der Senat wurde in dem Rechtsstreit von der nunmehr als Landesabstimmungsleiterin tätigen Einspruchsgegnerin zu 2), Frau Dr. ■■■ M ■■■ vertreten, die eine grob rechtswidrige Auffassung vertrat und darauf auch entsprechend hingewiesen wurde.

Im Anschluss an das verlorene Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat der Senat dann beschlossen, die Forderungen des Volksbegehrens weitestgehend umzusetzen, was nachfolgend dann auch durch das Abgeordnetenhaus beschlossen wurde.

Es drängt sich danach der Eindruck auf, dass das grob rechtswidrige Verhalten der Einspruchsgegnerin zu 2) gegenüber der Trägerin ihre Grundlage in dem Verfassungsgerichtshofverfahren über das Volksbegehren Kita hat.

b) Gestaltung der Unterschriftenliste und falsche Telefonnummer

Die Durchführung des Volksbegehrens ist weiterhin dadurch behindert worden, dass auf der amtlichen Unterschriftenliste und dem amtlichen Unterschriftsbogen sowie dem Informationsblatt eine falsche Telefonnummer aufgedruckt wurde.

Es wurden 100.000 Unterschriftsbögen und –listen sowie 15.000 Informationsblätter mit falscher Telefonnummer gedruckt und verteilt. Dadurch wurde die Kontaktaufnahme von interessierten Bürgern mit der Klägerin erheblich behindert. Auf den Unterschriftsbögen und –listen fehlte darüber hinaus auch noch die Angabe „Rücksendeadresse“. Es war zwar die Adresse der Trägerin aufgeführt, jedoch fehlte jeder Hinweis, an wen die Unterschriftsbögen und –listen zu senden wären.

Darüber hinaus wurde bei der amtlichen Unterschriftenliste der Platz für die Eintragungen und die Unterschrift sehr eng gestaltet. Auch dafür gab es keine Notwendigkeit.

Dies zeigt sich insbesondere aus dem Vergleich der einzig hier zum Vergleich vorliegenden Unterschriftenliste für das Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben.

Bei dem Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben war das gesamte Feld (inkl. der Überschriften) für die Eintragung von Namen, Geburtstag, Anschrift, Tag der Unterschrift und der Unterschrift insgesamt 61 mm hoch und 263 mm breit. Das Unterschriftenfeld hatte dort eine Höhe von 8 mm und war 62,5 mm breit.

Beweis: amtliche Unterschriftenliste für das Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben (**Anlage B1**)

Bei dem hier streitgegenständlichen Volksbegehren ist der Block für die Personalien, dem Tag der Unterschrift und das Unterschriftenfeld nur 55 mm hoch und 262 mm breit. Sowohl die Verkürzung in der Höhe als auch die Verkürzung in der Breite gingen eindeutig zu Lasten des Unterschriftenfelds. Dieses war bei dem streitgegenständlichen Volksbegehren nur noch 7 mm hoch und 61,5 mm breit.

Beweis: amtliche Unterschriftenliste für das streitgegenständliche Volksbegehren (**Anlage B2**)

Während beim Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben die gesamte Unterschriftenfläche 500 mm² betrug (8 x 62,5 mm), war diese bei dem streitgegenständlichen Volksbegehren nur noch 430,5 mm² (7 x 61,5 mm) groß. Dies entspricht einer Differenz von etwas mehr als 16 %.

Die Verringerung der Höhe des gesamten Felds (inkl. der Überschriften) für die Eintragung von Namen, Geburtstag, Anschrift, Tag der Unterschrift und der Unterschrift ging dabei einseitig zu Lasten der Eintragungsmöglichkeiten.

Es wurde der Zeilenabstand für die Eintragungen von 8 auf 7 mm verringert, womit insgesamt 14,3 % weniger Platz zur Verfügung stand, um die Eintragungen vorzunehmen.

Damit werden ungültige Eintragungen und Unterschriften geradezu provoziert. In der ersten Phase des Volksbegehrens hatte die Trägerin ein mehr als doppelt so großes Feld für die Eintragung von den Personalien, dem Datum der Unterschrift und der Unterschrift, dennoch wurden fast 5.000 Unterschriften als ungültig bewertet.

Bei dem mehr als doppelt so kleinen amtlichen Formular für die Unterschriftensammlung in der zweiten Phase werden dadurch zwangsläufig eine Vielzahl von ungültigen Eintragungen und Unterschriften hervorgerufen. Eintragungsfelder, die den Schreibenden dazu zwingen, kleiner als üblich zu schreiben, führen zwangsläufig dazu, dass mehr unleserliche Ergebnisse auftreten.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass viele Eintragungen und Unterschriften auf Straßensammlungen erfolgen und nicht am Schreibtisch und dabei ein zu kleiner Zeilenabstand zwangsläufig zu einer Vielzahl von unleserlichen Eintragungen. Die amtliche Unterschriftenliste für das streitgegenständliche Volksbegehren hat das Ausfüllen und die Eintragungen von leserlichen Informationen und Unterschriften unnötig erschwert.

c) Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis

Die Verhaltensweise der Einspruchsgegnerin zu 2) stellt vorliegend daher sowohl eine Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht dar, als auch eine unbillige Erschwerung der Eintragungsmöglichkeiten für die Durchführung des Volksbegehrens dar.

Die Verfahrensverstöße haben sich auch massiv auf das festgestellte Abstimmungsergebnis ausgewirkt. Mit der Kurzbezeichnung des Volksbegehrens steht und fällt der Erfolg des Volksbegehrens. Nur mit einer treffenden und guten

schlagwortartigen Bezeichnung des Anliegens ist es überhaupt möglich, das Volksbegehren in dem zeitlich begrenzten Rahmen von vier Monaten in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, das Anliegen bekannt zu machen und zu vermitteln und dafür die notwendige Überzeugungsarbeit zu leisten, um die erhebliche Zahl von 7 % gültiger Unterschriften der Wahlberechtigten zu erlangen.

Dies alles vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Trägerin um eine private Elterninitiative handelt, die unparteilich und unabhängig ohne staatliche Zuschüsse nur auf der Grundlage von privaten Spenden arbeitet, wobei die Tätigkeit ehrenamtlich neben der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Es stehen der Trägerin daher nur sehr begrenzte organisatorische und finanzielle Möglichkeiten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wiegen die Verfahrensverstöße der Einspruchsgegner umso schwerer.

Unbillige Erschwerungen stellen auch die sehr engen amtlichen Eintragungsfelder auf den Unterschriftslisten sowie die Falschangabe der Telefonnummer dar und die fehlende Rücksendeadresse dar. Auch dies wirkt sich direkt und ganz erheblich auf die Eintragungsmöglichkeit aus.

2. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Willkürverbots

a) Das vorstehend unter B.I. dargelegte Verhalten der Einspruchsgegnerin zu 2) stellt auch eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 VvB dar.

Aus Art. 10 Abs. 1 VvB ergibt sich der Gleichheitsgrundsatz, wonach wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln ist. Dies ist hier nachweislich bei dem Streitgegenständlichen Volksbegehren gegenüber dem Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben bei der Gestaltung der amtlichen Unterschriftsliste nicht erfolgt.

Im Gegensatz zu dem Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben wurden beim Streitgegenständlichen Volksbegehren die Eintragungsfelder deutlich kleiner gestaltet und eine falsche Telefonnummer angegeben.

Es wird hier auch davon ausgegangen, dass die Eintragungsfelder bei den amtlichen Unterschriftslisten bei den Volksbegehren

„Wir wollen Wahlfreiheit“ für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“,

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“,

„Volksbegehren über die Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten“ und

„Schluss mit der Rechtschreibreform“

deutlich größer als bei dem Streitgegenständlichen Volksbegehren gestaltet waren. Die Einspruchsgegnerin zu 2) wird diese unschwer vorlegen können.

Darüber hinaus liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Streitgegenständlichen Volksbegehren und gegenüber den oben bezeichneten Volksbegehren der zweiten Phase bezüglich der Überschrift in der amtlichen Veröffentlichung, dem amtlichen Unterschriftenbogen und der amtlichen Unterschriftenliste vor.

Bei allen anderen Volksbegehren wurden griffige, gut eingängige Kurzbezeichnungen gewählt, die den Inhalt des Volksbegehrens treffend wiedergaben. Nur bei dem Streitgegenständlichen Volksbegehren wurde eine nichtssagende und irreführende Kurzbezeichnung verwendet. Anstatt einer inhaltlichen Wiedergabe des Anliegens wurde einfach der Name der Initiative genommen. Dies stellt offenkundig eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar.

b) Darüber hinaus liegt aber auch Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 10 Abs. 1 VvB in seiner Bedeutung als Willkürverbot vor.

Willkürlich ist eine Entscheidung dann, wenn sie unter keinen denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen behub. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln der Behörde ist nicht erforderlich. Willkür liegt erst vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird (vgl. BVerfGE 4, 1, 7; 62, 189, 192; 80, 48, 51; 86, 59, 62 f; 87, 273, 278; 89, 1, 13 f; ständige Rechtsprechung).

Hingegen kann von willkürlicher Missdeutung nicht gesprochen werden, wenn die Behörde sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und ihre Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfGE 87, 273, 279).

Unter diesem Maßstab hält die Vorgehensweise der Einspruchsgegnerin zu 2) einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtslage, ein sachlicher Grund für die verwendete Kurzbezeichnung, die Angabe einer falschen Telefonnummer, der fehlenden Bezeichnung „Rücksendeadresse“ und der Gestaltung von äußerst kleinen Eintragungsfeldern auf der amtlichen Unterschriftenliste wurde weder angegeben und ist gleichfalls auch nicht ersichtlich.

3. Fristverstöße

Die Einspruchsgegnerin zu 1) hat wiederholt Fristen gemäß dem Abstimmungsgesetz verstreichen lassen.

a) Dies betrifft die erste Phase des Volksbegehrens. Nachdem die Einspruchsführer am 19.02.2010 den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens stellten, dauerte es bis zum 28.05.2010, mithin 98 Tage, bis die amtliche Kostenschätzung an die Einspruchsführer übersandt wurde.

§ 15 Abs. 1 S. 4 AbstG besagt jedoch, dass die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen ist.

Eine Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten stellt jedoch unter keinen Umständen eine umgehende Bearbeitung i. S. von § 15 Abs. 1 AbstG dar.

Die lange Bearbeitungsdauer ist umso unerfindlicher, als seitens der Senatsverwaltung für Bildung bereits mit E-Mail vom 22.02.2010 mitgeteilt worden war, dass eine vorläufige Kostenschätzung bereits erarbeitet worden sei

Beweis: Bd. 1 Bl. 7 des Verwaltungsvorganges

Die Senatsverwaltung für Bildung wurde auch von der Senatsverwaltung für Inneres auf die Frist gemäß § 15 AbstG in E-Mails vom 08.03.2010 und 29.03.2010 hingewiesen.

Beweis: Bd. 1 Bl. 9 + 12 des Verwaltungsvorganges

Dass zur Erstellung der amtlichen Kostenschätzung die Zusammenarbeit von zwei oder drei Senatsverwaltungen erforderlich war, mag eine gewisse Verzögerung erklären, nicht jedoch die Bearbeitungsdauer von über drei Monaten, die einen objektiven Verfahrensverstoß gegen § 15 Abs. 1 S. 4 AbstG darstellt.

b) Nachfolgend kam es dann noch zu Verstößen gegen § 17 Abs. 1 AbstG. Nach Erhalt der gesammelten Unterschriften hatte die Einspruchsgegnerin zu 1) gemäß § 17 Abs. 1 AbstG eine Prüfungsfrist von 15 Tagen, welche vorliegend am 15.12.2010 ergebnislos ablief.

c) Darüber hinaus hatten die Bezirksämter nach Erhalt der Unterlagen am 02.12.2010 15 Tage zur Überprüfung der gültigen Unterschriften. Die Frist am 17.12.2010 verlief jedoch ergebnislos. Erst am 22.12.2010 lagen die Ergebnisse der Auszählung vor.

d) Der Senat hatte gemäß § 17 Abs. 6 AbstG ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 15 Tagen die Entscheidung über seinen Standpunkt zu treffen. Die Frist lief vorliegend am 06.01.2011 ab. Den Beteiligten war der Fristenplan auch durchaus bewusst. Es wird insofern bezug genommen auf die E-Mail des Herrn [REDACTED] O [REDACTED] vom 26.11.2010. Darin ist ausdrücklich Folgendes festgehalten:

„Wenn Sen BWF erst den 18.01.2011 nimmt, liegt der Verstoß gegen das Abstimmungsgesetz in deren Verantwortung. Der 18.09.2011 ist für einen VE [Anmerkung des Unterzeichners: gemeint ist Volksentscheid] ohnehin nicht zu schaffen.“

Beweis: vgl. Bd. 1 Bl. 59 des Verwaltungsvorganges

Die Frist für die Entscheidung des Senats für seinen Standpunkt zum Volksbegehren gemäß § 17 Abs. 6 AbstG lief 15 Tage nach Mitteilung der Bezirke ab, die am 22.12.2010 vorlagen. Damit lief die Frist am 06.01.2011 ab. Die Entscheidung des Senats wurde jedoch erst am 11.01.2011 getroffen.

e) All diese Verfahrensverstöße haben sich auch konkret auf das festgestellte Abstimmungsergebnis ausgewirkt.

Legt man für eine fristgerechte Bearbeitung der amtlichen Kostenschätzung gemäß § 15 Abs. 1 S. 4 AbstG eine Frist von 14 Tagen zugrunde, liegt eine Fristüberschreitung von 84 Tagen vor.

Durch die verzögerte Bearbeitung der Bezirke bei der Auszählung des Wahlergebnisses ergibt sich eine Fristüberschreitung von fünf Tagen, durch die verzögerte Beschlussfassung des Senats von weiteren fünf Tagen. Danach ist insgesamt eine verzögerte Bearbeitungsdauer von 94 Tagen gegeben.

Bei Wahrung der Fristen nach dem Abstimmungsgesetz hätte die erste Phase der Unterschriftensammlung bereits Ende Februar 2010 begonnen und die Entscheidung des Senats danach bis zum 09.10.2010 erfolgen müssen. Von dort an hätte die viermonatige Frist gemäß § 17 Abs. 7 AbstG begonnen, welche am 09.02.2011 abgelaufen wäre.

Bei diesem Zeitfenster hatten die Einspruchsführer durch eine zeitnahe Antragstellung noch erreichen können, dass die zweite Phase der Unterschriftensammlung im März 2011 begonnen hätte, womit die Einspruchsführer das vermieden hätten, was vorliegend unvermeidlich geschah, nämlich dass die zweite Phase der Unterschriftensammlung in die Sommerschulferien und den Wahlkampf für das Abgeordnetenhaus fiel.

Nach dem durch die Verfahrensverstöße eingetretenen Zeitablauf war es jedoch praktisch unmöglich, das Quorum in der zweiten Phase des Volksbegehrens zu erreichen. Aufgrund der Erfahrung der Trägerin mit dem Volksbegehren Kita und der ersten Phase des streitgegenständlichen Volksbegehrens war bekannt, dass das Quorum der zweiten Phase nur zu schaffen sein würde, wenn der Zeitraum der Unterschriftensammlung nicht in einen Zeitraum von längeren Schulferien fällt.

Gerade bei dem Thema Grundschule ist der Teil der Bevölkerung, der betroffen ist, in den Sommerferien nicht oder nur sehr schwer zu erreichen. Aufgrund der vom Abstimmungsgesetz vorgegebenen festen Fristen war für die Einspruchsgegnerin zu 1) auch unschwer zu errechnen und ihr auch bekannt, dass das Volksbegehren Grundschule nur verzögert starten könnte und im Falle des Erreichens des Quorums nicht den für einen Volksentscheid günstigen Termin bei den Abgeordnetenhauswahlen am 18.09.2011 erreichen würde.

Der Beginn der zweiten Phase des Volksbegehrens fiel vorliegend somit kurz nach dem Beginn der Sommerferien und dazu nach Ende der Sommerferien auch noch in den Wahlkampf für das Abgeordnetenhaus.

Nach den Abgeordnetenhauswahlen am 28.09.2011 waren dann noch Herbstferien vom 04. bis 14.10.2011. Effektiv verblieb der Trägerin somit nur vier Wochen, um das Volksbegehren in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Quorum zu erreichen. Danach war ein Erfolg des Volksbegehrens praktisch von vornherein ausgeschlossen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Trägerin nur über äußerst begrenzte finanzielle Ressourcen verfügt und für die Durchführung des Volksbegehrens eine verlässliche Terminplanung erforderlich ist, um die kostenlosen Informationswege der Gremien nutzen zu können. Dies war natürlich auch der Einspruchsgegnerin zu 1) bekannt.

Die Verfahrensverstöße in Form der Fristversäumnisse haben sich danach auf das festgestellte Abstimmungsergebnis nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret ausgewirkt.

4. Verletzung der Beratungspflicht

Die Einspruchsgegnerin zu 1) hat darüber hinaus gegen § 40 a AbstG durch eine unzureichende Beratung der Einspruchsführer verletzt. Diese hatten zwar aus dem Volksbegehren Kita Erfahrungen mit der Durchführung der ersten Phase eines Volksbegehrens, jedoch keinerlei Erfahrung mit der Durchführung der zweiten Phase eines Volksbegehrens.

Als die Einspruchsführer am 10. Juni 2011 bei der Einspruchsgegnerin zu 1) erschienen und das Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens stellten, wurde dort nach Abgabe der Unterlagen eine Beratung durchgeführt, die in jedem Fall unzureichend war.

Einerseits wurden sie ohne Vorankündigung mit dem Entwurf für einen amtlichen Unterschriftsbogen konfrontiert und waren dadurch bereits überrumpelt.

Soweit die Einspruchsgegnerin zu 1) im Beratungsgespräch mitteilte, dass die Trägerin frei wählen könne, welche Kurzbezeichnung sie für das Volksbegehren nehme, hat sich dies durch das nachfolgende Verhalten der Einspruchsgegnerin zu 2) gerade nicht bestätigt. Auch die von der Einspruchsgegnerin zu 1) zugesagten Änderungsmöglichkeiten wurden der Trägerin nachfolgend durch die Einspruchsgegnerin zu 2) versagt. Diese stellte sich vielmehr auf den formellen Standpunkt, dass an den Angaben im Antrag nichts mehr geändert werden könne.

Sollte diese rechtliche Auffassung zutreffend sein, was hier bestritten wird, so war die Beratung durch die Einspruchsgegnerin zu 1) nachweislich falsch. Die Einspruchsführer hätten zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit gehabt, den Antrag zurückzunehmen und einen neuen Antrag zu stellen, dies wurde jedoch durch die Falschberatung unmöglich gemacht.

Diese unzureichende bzw. falsche Beratung seitens der Einspruchsgegnerin zu 1) hätte damit auch ganz konkret und erheblich eine konkrete Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis gehabt. Bei korrekter Beratung hätten die Einspruchsführer dann den Antrag zurückgenommen und einen neuen Antrag mit einer treffenden Kurzbezeichnung des Volksbegehrens eingereicht.

5. Verstoß gegen § 21 Abs. 2 S. 1 AbstG

Nach § 21 Abs. 2 S. 1 AbstG sind die Auslegungszeiten sowie Anzahl und Orte der amtlichen Auslegungsstellen so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

a) Bei Überprüfung der Auslegungsstellen mussten die Einspruchsführer feststellen, dass weder die amtlichen Unterschriftsbögen noch die amtlichen Unterschriftlisten in den Auslegungsstellen auch tatsächlich zur freien Mitnahme oder Unterschriftsleistung ausgelegt waren. Die amtlichen Unterschriftlisten waren dort überhaupt nicht vorrätig.

b) Bei einigen Auslegungsstellen mussten nach einer Wartezeit an den Schaltern wie bei einem normalen Verwaltungsvorgang nach dem Unterschriftsbo-

gen gefragt werden. Nur sehr wenige interessierte Bürger nehmen jedoch eine Wartezeit von bis zu 30 Minuten in Kauf, um eine Unterschrift zu leisten.

c) Beim Bürgeramt 1 in der Yorkstr. 4-5 in Kreuzberg waren stellten die Einspruchsführer am 11. Juli 2011 fest, dass Hinweise auf das Volksbegehren im Eingang nur links und rechts hinter den sich ständig bewegenden Schiebetüren zu lesen waren und nicht in der Mitte an den Gläsern, wo alles unverstellt frei war. Auch mussten sich Unterschriftswillige erstmal in die Schlange vor dem allgemeinen Informationszimmer des Bürgeramtes im 3. OG. anstellen, um eine Unterschrift für das Volksbegehren leisten zu können. Dort ist jedoch regelmäßig eine Warteschlange. Am 11. Juli 2011 standen mittags 15 Menschen an. Unterschriftswillige mussten somit fast 30 Minuten warten, um an dem Informationsschalter weitere Informationen zum Ort des Unterschreibens für das Volksbegehren zu erhalten.

Beweis: Zeugnis des Einspruchsführers zu 1)

Der Einspruchsführer zu 1) sendete am gleichen Tag eine email an das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und wies auf diese Missstände hin.

Beweis: email des Einspruchsführers zu 1) vom 11. Juli 2011
(Anlage B 3)

Daraufhin wurde ab Ende Juli 2011 die Situation insofern geändert, dass Unterschriftswillige durch eine Nebentür direkt neben dem Informationsschalter für das Unterschreiben zum Volksbegehren hindurchtreten konnten. Ab Anfang November 2011 wurden dann allerdings mit Plakaten für Veranstaltungen die Hinweise zum Volksbegehren an den Rathauseingängen überklebt. Es fehlten dort dann jegliche Informationen zur Auslegestelle.

Beweis: Zeugnis der Frau Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

d) Bei einer Überprüfung der amtlichen Auslegungsstelle im Rathaus Wedding am 04. November 2011 musste festgestellt werden, dass dort überhaupt keine Hinweise auf das Volksbegehren und die Möglichkeit der Unterschrift vorhanden waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED],
ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

e) Bei einer Überprüfung der Auslegungsstelle im Rathaus Tiergarten am 4. November 2011 wurde darüber hinaus festgestellt, dass Hinweise auf das Volksbegehren nur sehr schlecht wahrnehmbar an einer Wand im Eingangsbereich angebracht waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED],
ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Nach alledem ist der zulässige Einspruch auch begründet.

Sydow, Rechtsanwalt